

VG Ansbach

Beschluss vom 16.10.2008

Tenor

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung wird abgelehnt.

Gründe

I.

Der in Weißrussland geborene Antragsteller, nach eigenen Angaben ein niederländischer Staatsangehöriger, beehrt Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung für ein Verfahren nach dem AsylVfG.

Er beehrt im Hauptsacheverfahren – unter Berücksichtigung der im anwaltlichen Schriftsatz (Telefax) vom 25. September 2008 enthaltenen Äußerung (vgl. Akte des Verwaltungsgerichts, Bl. 203 bzw. Bl. 225) – sinngemäß nunmehr noch, den Bescheid des Bundesamtes vom Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 18. August 2008 in Ziffern 1) und 2) aufzuheben und das Bundesamt zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise: dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die frühere Ziffer 3 des angefochtenen Bundesamtsbescheides (Ausreiseaufforderung, Fristsetzung und Androhung der Abschiebung – primär – in die Niederlande) ist dagegen auf Grund der insoweit von den Parteien übereinstimmend erklärten Hauptsacheerledigungserklärung nicht mehr vom Klagebegehren umfasst, nachdem das Bundesamt zuvor diese Ziffer des angefochtenen Bescheides als Reaktion auf den stattgebenden Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 11. September 2008, Az. AN 4 S 08.30341, aufgehoben und der Klage damit insoweit abgeholfen hat. Auf den gesondert ergangenen Abtrennungs- und Einstellungsbeschluss vom 15. Oktober 2008, Az. AN 4 K 08.30342/AN 4 K 08.30403, wird verwiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten und die vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung hat keinen Erfolg, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung mit dem oben genannten Begehren keine hinreichende Erfolgsaussicht bietet (vgl. § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO). Auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers kommt es somit nicht entscheidungserheblich an, auch nicht auf die von Antragstellerseite aufgeworfene Frage der Anrechenbarkeit eines Einfamilienhauses und einer Lebensversicherung auf das vom Antragsteller gegebenenfalls einzusetzende Vermögen.

Soweit der anwaltlich vertretene Antragsteller die Verpflichtung des Bundesamtes begehrt, ihn als Asylberechtigten im Sinne des Art. 16a Abs. 1 GG anzuerkennen, kann die Klage aus mehreren Gründen keinen Erfolg haben: Zum einen hat der Antragsteller seinen Antrag nach dem AsylVfG unter dem Datum des 20. August 2007 ausdrücklich selbst – zulässigerweise und im Übrigen auch sachdienlicherweise – auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG beschränkt. Dementsprechend hat hinsichtlich eines etwaigen Anspruchs auf Anerkennung des Antragstellers als Asylberechtigten nach Art. 16a Abs. 1 GG noch gar kein Verwaltungsverfahren stattgefunden, die Klage wäre daher insoweit bereits mangels Rechtsschutzinteresses als unzulässig abzuweisen. Zum anderen könnte die Klage auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 GG durch das Bundesamt auch aus materiellen Gründen keinen Erfolg haben. Der Antragsteller stammt nämlich, nachdem ihm nach seinen eigenen Angaben die niederländische Staatsangehörigkeit verliehen worden ist, aus einem sicheren Herkunftsstaat im Sinne des § 29a AsylVfG. Im Übrigen wäre er, selbst wenn er nicht die Staatsangehörigkeit der Niederlande oder eines anderen Mitgliedsstaates der EU besitzen würde, jedenfalls aus den Niederlanden und damit aus einem sicheren Drittstaat im Sinne des § 26a AsylVfG in das Bundesgebiet eingereist. Der Antragsteller hat zudem selbst angegeben, bereits in den Niederlanden als Asylberechtigter anerkannt worden zu sein, in der Folgezeit habe er dann auf seinen Antrag hin die niederländische Staatsangehörigkeit erlangt. Nach seinen Angaben im Verwaltungsverfahren besitzt der Antragsteller außer der niederländischen Staatsangehörigkeit keine weitere Staatsangehörigkeit.

Aber auch soweit der Antragsteller sinngemäß die Verpflichtung des Bundesamtes begehrt, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, hilfsweise: zumindest das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen, bietet die Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Abzustellen ist bei der Bewertung der geltend gemachten asylrechtsrelevanten bzw. aufenthaltsrechtlich relevanten Verfolgungssituation im Falle des Antragstellers ausschließlich auf die Niederlande, deren Staatsangehörigkeit der Antragsteller nach eigenen Angaben, darüber hinaus auch den gemäß in Kopien vorgelegten einschlägigen Schriftstücken niederländischer Behörden, besitzt. Dass der Antragsteller etwa in den Niederlanden Verfolgungsmaßnahmen befürchten müsste, die hier verfahrensrelevant wären, ist nicht einmal ansatzweise ersichtlich und wird insbesondere auch vom Antragsteller selbst nicht geltend gemacht.

Soweit der angefochtene Bescheid in dessen Gründen Ausführungen zu der Frage enthält, ob dem Antragsteller in seinem ursprünglichen Herkunftsland Weißrussland politische Verfolgung droht, sind diese Ausführungen aus den oben genannten Gründen gegenstandslos. Mit dem angefochtenen Bescheid in der aktuellen, d.h. geänderten Fassung wird dem Antragsteller überhaupt keine Abschie-

bung (mehr) angedroht, weder in die Niederlande noch nach Weißrussland noch in einen sonstigen zur Aufnahme des Antragstellers bereiten oder verpflichteten Drittstaat, wie etwa Weißrussland.

Soweit dem Antragsteller möglicherweise in einem anderen Verfahren, nämlich einem Auslieferungsverfahren, eine Rückführung nach Weißrussland droht, weil ihm dort strafrechtlich die Mitgliedschaft in einer international tätigen illegalen Rauschgifthändlergruppe zur Last gelegt wird, kann dies im vorliegenden, allein auf dem AsylVfG bzw. dem AufenthG beruhenden gerichtlichen Verfahren nicht berücksichtigt werden. Insoweit ist der Antragsteller vielmehr auf dem Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bzw. auf außerordentliche Rechtsbehelfe wie z. B. die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht gegen die einschlägigen Entscheidungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit verwiesen. Das Verwaltungsgericht ist im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit nach § 40 VwGO nicht berechtigt, in den Zuständigkeitsbereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit einzugreifen. Der ordentliche Rechtsweg und der Verwaltungsrechtsweg sind untereinander gleichwertig, die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen beiden Rechtswegen ergibt sich aus dem jeweils einschlägigen formellen bzw. materiellen Recht. Einschlägig für das Auslieferungsrecht ist hier insbesondere das Gesetz über Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG). Die Frage, ob dem betroffenen Ausländer im Zielstaat der Auslieferung politische Verfolgung oder sonstige menschenrechtswidrige Behandlung droht, ist von der ordentlichen Gerichtsbarkeit eigenständig zu prüfen (vgl. etwa §§ 6, 73 IRG). Der Umstand, dass das Oberlandesgericht Düsseldorf in seinem von der Antragstellerseite vorgelegten Beschluss vom 16. August 2007, Az.: III – 4 Ausl (A) 137/06 – 239-243+274/07 III, die Auslieferung des Antragstellers nach Weißrussland im Ergebnis für zulässig erklärt hat, wohingegen beispielsweise das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken in einem anderen, den Antragsteller nicht betreffenden Beschluss eine Auslieferung nach Weißrussland für unzulässig erklärt hat, ist für das vorliegende Verfahren ohne Bedeutung. Im Übrigen liegt es in der Natur der Sache, dass Gerichte, sowohl solche der ordentlichen Gerichtsbarkeit wie solche der Verwaltungsgerichtsbarkeit, jeweils, selbst bei vergleichbar erscheinender Sachlage, zu unterschiedlichen rechtlichen Wertungen kommen können. Dies ergibt sich letztlich aus der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG).

Nach alledem war der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Anwaltsbeordnung abzulehnen.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.